

Verlautbarung von Grundumlagen- beschlüssen der Fachgruppen und Fachverbände

gemäß § 141 Abs. 5 WKG i.d.g.F. i.V.m. § 36 Abs. 3 GO WKÖ

TEIL I

Verlautbarung von Grundumlagenbeschlüssen der Fachgruppen und Fachverbände mit Rechtskraft 1. Jänner 2018:

1/29 Fachvertretung der Film- und Musikwirtschaft

Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres		4,63 ‰
Mindestbetrag, aber nur für die erste einen solchen Betrag auslösende Berechtigung,	EUR	158,00
für jede weitere derartige Berechtigung	EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung gem. §123 Abs 14 WKG (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Film- u. Musikwirtschaft vom 29.09.2017; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)	EUR	79,00

2/01 Fachvertretung Bergwerke und Stahl Niederösterreich

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres		1,03 ‰
Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes Bergwerke und Stahl vom 03.05.2017; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)	EUR	36,00

2/02 Fachvertretung der Mineralölindustrie Niederösterreich

Kommunalsteuerpfl. Brutto-Lohn-u. Gehaltssumme des Vorjahres		1,44 ‰
Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 (14) WKG (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Mineralölindustrie vom 31.05.2017; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)	EUR	14,50

2/03 Fachgruppe der Stein und keramischen Industrie Niederösterreich

Pro Mitglied in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.		3,73 Promille
Mindestbetrag	EUR	72,00
pro ruhendem Betrieb (Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2017; Genehmigung durch das Präsidium vom 08.11.2017)	EUR	36,00

2/04 Fachvertretung der Glasindustrie Niederösterreich

Kommunalsteuerpflichtige Brutto Lohn + Gehaltssumme des Vorjahres		1,60 ‰
Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Absatz 14 WKG (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Glasindustrie vom 19.05.2017; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)	EUR	36,00

2/06 Fachvertretung der Papierindustrie Niederösterreich

Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres,		1,51 ‰
Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs 14 WKG (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Papierindustrie vom 30.05.2017; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)	EUR	36,00

2/07 Fachvertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres		2,68 ‰
Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton vom 07.06.2017; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)	EUR	36,00

2/10 Fachgruppe der Holzindustrie Niederösterreich

Sägeindustrie:

2,6 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		
a) Mindestbetrag	EUR	72,00
b) pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00
c) Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrieholz) pro Festmeter	EUR	0,25

Holzverarbeitende Industrie:

2,99 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn-

und Gehaltssumme des Vorjahres		
a) Mindestbetrag	EUR	72,00
b) pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00
c) Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrieholz) pro Festmeter	EUR	0,25

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.10.2017;
Genehmigung durch das Präsidium vom 08.11.2017)

2/11 Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Niederösterreich

Kommunalsteuerpfl. Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		3,5‰
Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Nahrungs- u. Genussmittelindustrie vom 30.05.2017;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)

2/12 Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Niederösterreich

- Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie		3,5 ‰
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden		1,9 ‰
Berufsgruppe Textilindustrie		2,1 ‰
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie		2,2 ‰
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie		1,5 ‰

- Mindestbetrag für alle Mitglieder

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	EUR	217,00
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	EUR	217,00
Berufsgruppe Textilindustrie	EUR	150,00
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	EUR	200,00
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	EUR	72,00

- ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG für alle Mitglieder

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	EUR	108,00
Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	EUR	108,00
Berufsgruppe Textilindustrie	EUR	75,00
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie	EUR	100,00
Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	EUR	36,00

Beschluss gilt unbefristet bis auf weiteres
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- u. Lederindustrie vom 16.05.2017;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)

2/13 Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Niederösterreich

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres		5,77‰
---	--	-------

Mindestbetrag	EUR	150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	75,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen vom 03.05.2017;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)

2/15 Fachvertretung der NE-Metallindustrie Niederösterreich

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres		2,50‰
Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der NE-Metallindustrie vom 02.05.2017;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)

2/17 Fachvertretung der Fahrzeugindustrie Niederösterreich

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		0,48 ‰
Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Fahrzeugindustrie vom 25.09.2017;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)

2/18 Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie Niederösterreich

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres		0,94 ‰
Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie vom 26.06.2017;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)

3/05 Fachgruppe des Energiehandels Niederösterreich

1. Fester Betrag	EUR	81,00
2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenten- u. Mitgliedschaftsarten:		
a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	EUR	0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	EUR	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	EUR	0,00
3. Pro Automatenstandort zur Abgabe von Energie und Treibstoffen an Verbraucher ein fester Betrag	EUR	81,00

4. Pro ruhender Berechtigung EUR 40,50
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.10.2017;
Genehmigung durch das Präsidium vom 08.11.2017)

3/16 Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Niederösterreich

-Fester Betrag mit Umlagenstaffelung nach Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG pro Berechtigung EUR 70,00
-Ruhende Berechtigungen die Hälfte gem. § 123 Abs. 14 WKG
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachvertretung angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.
(Beschluss des Bundesgremialausschusses des Fachverbandes des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels vom 23.05.2017;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)

4/01 Fachvertretung der Banken und Bankiers Niederösterreich

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehalts-summe des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,974‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,974‰

Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,302‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000‰

Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,047‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,000‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000‰

Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

• Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000‰
• Betriebsart Casinos Austria AG:	0,000‰
• Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:	0,000‰
• Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:	0,140‰
• alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	0,000‰

Mindestbetrag: EUR 7,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung: EUR 3,50
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Banken und Bankiers vom 02.10.2017;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)

4/02 Fachvertretung der Sparkassen Niederösterreich

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 0,921 ‰
Mindestbeitrag EUR 7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG EUR 3,00
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Sparkassen vom 26.09.2017;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)

4/03 Fachvertretung der Volksbanken Niederösterreich

Kommunalsteuerpfl. Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,105‰
Mindestbetrag EUR 7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG EUR 3,00
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Volksbanken vom 02.10.2017;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)

4/04 Fachvertretung der Raiffeisenbanken Niederösterreich

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 1,080‰
Mindestbetrag EUR 7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG EUR 3,00
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Raiffeisenbanken vom 10.05.2017;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)

4/05 Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken Niederösterreich

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,88‰
Mindestbetrag: EUR 7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG EUR 3,00
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Landes-Hypothekenbanken vom 02.06.2017;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)

4/06 Fachvertretung der Versicherungsunternehmen Niederösterreich

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit 0,00 ‰

Mindestbetrag	EUR	0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	0,00
- alle übrigen Versicherungsunternehmen		0,93 ‰
Mindestbetrag	EUR	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	3,00
Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für		
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung		
		4,60 ‰
Mindestbetrag	EUR	25,44
Höchstbetrag	EUR	7.000,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	12,00
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich der Viehversicherung		
		3,80 ‰
Mindestbetrag	EUR	25,44
Höchstbetrag	EUR	4.542,05
ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	12,00
- alle übrigen Versicherungsunternehmen		0,00 ‰
Mindestbetrag	EUR	0,00
Höchstbetrag	EUR	0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	0,00
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen vom 03.10.2017; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)		

4/07 Fachvertretung der Pensionskassen Niederösterreich

Fixbetrag je Pensionskassenberechtigung	EUR	6.500,00
Pro Million Euro Grundkapital	EUR	2.246,95
Pro Million Euro Deckungsrückstellung	EUR	9,54
Pro Berechtigtem	EUR	0,21
Deckel iHv max. 65.000,- Euro für die überbetrieblichen Pensionskassen und 48.000,- für die betrieblichen Pensionskassen		
Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckten GU - Betrages, der zur gedeckten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von		
		39,70 ‰
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Pensionskassen vom 09.06.2017; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)		

5/01 Fachvertretung der Schienenbahnen Niederösterreich

a) Ein fester Betrag pro Mitglied von	EUR	350,00
b) Ein Anteil v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn und Gehalts- summe des vorrangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung:		
-) Lohn-Gehaltssumme von EUR 1 bis EUR 30 Mio.		
ein Anteil		0,9‰
von		
-) Lohn- und Gehaltssumme von mehr als EUR 30 Mio.		0,3‰
c) Ein Betrag von EUR pro Beschäftigten im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 1.1. des GU-Vorschreibungsjahres		
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	die Hälfte	
Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG		

Beschluss gilt unbefristet bis auf weiteres
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Schie- nenbahnen vom 13.09.2017;
Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)

5/03 Fachvertretung der Seilbahnen

Niederösterreich

Fester Betrag je Mitglied	EUR	0,00
Fester Betrag gestaffelt nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien, mindestens jedoch		
I Kabinenbahnen und Kombilifte	EUR	380,00
II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:		
1er	EUR	350,00
2er	EUR	350,00
3er	EUR	350,00
4er	EUR	350,00
6er	EUR	350,00
ab 8er	EUR	350,00
III Schlepplifte mit 2 Kategorien:		
bis 300 m	EUR	65,00
ab 300 m	EUR	100,00
IV Bandförderer	EUR	100,00
V Sonstige	EUR	100,00
Fester Betrag gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit mehreren Kategorien	EUR	0,00
Grundumlage für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG	doppelter Betrag	
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	jeweils die Hälfte	
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Seil- bahnen vom 17.05.2017. Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)		

5/04 Fachgruppe Spedition und Logistik Niederösterreich

Klasse 1: Fester Betrag für die Betriebsart

a) Spedition	EUR	220,00
b) Transportagenturen	EUR	220,00
c) Lagerei	EUR	220,00
d) Verladergewerbe	EUR	220,00
e) Frachtenreklamationsbüros	EUR	220,00
f) sonstige Betriebe	EUR	220,00

Klasse 2: Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter

0 - 5	EUR	0,00
6 - 10	EUR	0,00
11 - 25	EUR	0,00
26 - 50	EUR	0,00
51 - 100	EUR	0,00
101 - 200	EUR	0,00
201 - 300	EUR	0,00
301 - 400	EUR	0,00
über 400	EUR	0,00

Klasse 3: pro ruhender Berechtigung EUR 110,00
Staffelung nach der Rechtsform
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.06.2017;
Genehmigung durch das Präsidium vom 08.11.2017)

5/07 Fachvertretung der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs Niederösterreich

1. Pro Betriebsstätte bzw. pro gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Betriebsarten

a) Fahrschulen	EUR	950,00*
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	EUR	175,00*
c) Presseagenturen	EUR	175,00*
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	EUR	175,00*
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	EUR	175,00*
f) Anbieter von Telematikdiensten	EUR	175,00*
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	EUR	175,00*
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	EUR	175,00*
i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	EUR	175,00*

2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten**

a) Fahrschulen	0,0%
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	0,0%
c) Presseagenturen	1,5%
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,5%
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	1,5%
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,5%
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	1,5%
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	1,5%
i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	1,5%

3. Für den ersten gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres und dafür ein fester Betrag in Höhe von

EUR 100,00

4. Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 WKG

	EUR	475,00*
a) Fahrschulen	EUR	87,50 *
b) Fahrzeug und Transportbegleitung	EUR	87,50*
c) Presseagenturen	EUR	87,50*
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	EUR	87,50*
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen	EUR	87,50*
f) Anbieter von Telematikdiensten	EUR	87,50*
g) leitungsgebundener Energietransport sowie	EUR	87,50*
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des	EUR	87,50*

Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden

i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	EUR	87,50*
--	-----	--------

*Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw Betriebsstätte:

Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI 2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.

**Sozialversicherungsbeitragssumme:

An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz.

Beschluss gilt unbefristet bis auf weiteres

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs vom 07.09.2017; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2017)

7/07 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Niederösterreich

Pro Betriebsstätte	
Immobilienmakler	EUR 196,00
Immobilienverwalter	EUR 304,00
Bauträger	EUR 196,00
Alle übrigen Berufszweige	EUR 196,00
Zuschlag vom Vorjahresumsatz	0 Prozent
Pro ruhender Berechtigung	EUR 98,00
Staffelung nach der Rechtsform.	
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.10.2017; Genehmigung durch das Präsidium vom 08.11.2017)	



DAS KRAFTPAKET FÜR UNTERNEHMEN

W wko.at/noe
ePaper: wko.at/noe/servicepaket



VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN 2018

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idgF iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die niederösterreichischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2018 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Bei den Beschlüssen sind auch die Beschluss- und Genehmigungsdaten angeführt.

1/01 Landesinnung Bau Niederösterreich

Pro Berechtigung 4,5 ‰ der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Verpächter und Nichtbetriebe	EUR	175,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	350,00
Klasse 3 Höchstbetrag	EUR	3.500,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 27.02.2018;

Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/03 Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler Niederösterreich

Pro aktivem Mitglied ein Fixbetrag von EUR 75,00 und zusätzlich dazu:

A) DACHDECKER

Pro Mitglied 1,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	120,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	560,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	60,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

B) GLASER

Pro Mitglied 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	100,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.600,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	50,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

C) SPENGLER UND KUPFERSCHMIEDE

Pro Mitglied 1,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	100,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	450,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	50,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 12.04.2018;

Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/04 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Niederösterreich

Pro Mitglied		
Sockelbetrag	EUR	205,00

Höchstsatz	EUR	1.028,00
Ganzjährig ruhende Betriebe gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	102,50

Zusätzlich

Pro Mitglied 0,9 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 21.03.2018;

Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/05 Landesinnung der Maler und Tapezierer Niederösterreich

Pro Mitglied		
Sockelbetrag	EUR	257,00
Höchstsatz	EUR	1.233,00
Ganzjährig ruhende Betriebe gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	103,00

Zusätzlich

A) Maler, Lackierer und Schilderhersteller

Pro Mitglied 1,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

B) Tapezierer und Dekorateur

Pro Mitglied 2,9 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

C) Sattler

Pro Mitglied 1,2 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 16.03.2018;

Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/06 Landesinnung Bauhilfsgewerbe Niederösterreich

PFLASTERER

Pro Berechtigung 1,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	120,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	560,00
Klasse 4 pro ruhender Berechtigung	EUR	60,00

BAUHILFSGEWERBE

Pro Berechtigung 0,30 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro sonstiger Berechtigung	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz pro sonstiger Berechtigung	EUR	75,00
Klasse 3 Mindestsatz pro Berechtigung		
Betonwarenerzeuger	EUR	145,00
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	548,00
Klasse 5 pro ruhender Berechtigung	EUR	37,00

BODENLEGER

Pro Berechtigung 0,81 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	0,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung	EUR	175,00

Klasse 3 Mindestsatz	EUR	350,00
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	688,00

STEINMETZE

- Grundbetrag pro Berechtigung: EUR 305,00
Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Grundbetrag.

Pro Berechtigung 0,9 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres mit

Höchstbetrag: EUR 1.375,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen

gem.§123Abs14 WKG: EUR 152,50

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 13.03.2018;

Genehmigung:DringlichkeitsbeschlussdesPräsidiums vom03.05.2018)

1/07 Landesinnung Holzbau Niederösterreich

A)

Pro aktivem Mitglied 77,00 EUR Fixbetrag

B)

zusätzlich pro aktivem Mitglied Fixbetrag EUR 65,00 und zusätzlich dazu pro Berechtigung 1,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag EUR 0,00

Klasse 2 Mindestsatz EUR 220,00

Klasse 3 Höchstsatz EUR 993,00

Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung EUR 110,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 17.03.2018;

Genehmigung:DringlichkeitsbeschlussdesPräsidiums vom03.05.2018)

1/08 Landesinnung der Tischler und Holzgestalter Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,3 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag EUR 0,00

Klasse 2 Mindestsatz EUR 194,00

Klasse 3 Höchstsatz EUR 2.055,00

Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung EUR 85,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 16.03.2018;

Genehmigung:DringlichkeitsbeschlussdesPräsidiums vom03.05.2018)

1/10 Landesinnung der Metalltechniker Niederösterreich

für die Mitglieder der Berufsgruppen 0100 (Metalltechnik für Metall- u. Maschinenbau) und 0200 (Metalltechnik für Schmiede-u. Fahrzeugbau) wie folgt:

pro aktivem Mitglied ein Sockelbetrag (= Festbetrag) von EUR 45,00 und zusätzlich dazu

pro Mitglied 1 % der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an SV-Beiträgen des vorangegangenen Jahres, bis zu einer Summe von maximal EUR **631,00** mindestens aber EUR **89,00**. Der Nichtbetriebssatz ist der halbe Mindestsatz.

für alle anderen Mitglieder der Landesinnung der Metalltechniker Niederösterreich:

ein Sockelbetrag (= Festbetrag) von **EUR 0,00**

und zusätzlich dazu

pro Mitglied 1 % der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an SV-Beiträgen des vorangegangenen Jahres, bis zu einer Summe von maximal EUR 631,00 mindestens aber EUR 89,00. Der Nichtbetriebssatz ist der halbe Mindestsatz.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 20.03.2018;

Genehmigung:DringlichkeitsbeschlussdesPräsidiums vom03.05.2018)

1/11 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Niederösterreich

Pro Mitglied 1,12 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag EUR 305,00

Klasse 2 Mindestsatz EUR 364,00

Klasse 3 Höchstsatz EUR 784,00

Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb EUR 182,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 21.03.2018;

Genehmigung:DringlichkeitsbeschlussdesPräsidiums vom03.05.2018)

1/12 Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Niederösterreich

pro Mitglied 1 % der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres

Klasse 1 Sockelbetrag Euro 0,00

Klasse 2 Mindestsatz Euro 111,00

Klasse 3 Höchstsatz Euro 665,00

Klasse 4 pro ruhendem Betrieb Euro 55,50

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 15.03.2018;

Genehmigung:DringlichkeitsbeschlussdesPräsidiums vom03.05.2018)

1/13 Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Niederösterreich

Fixbetrag pro Berechtigung EUR 150,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG EUR 75,00

Anteil von der an eine GKK zu leistende 0,73%

Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und

Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres

- mit Höchstbetrag EUR 1.050,00

Beschluss gilt unbefristet bis auf weiteres

(Beschluss des Bundesinnungsausschusses der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter vom 16.01.2018;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 07.03.2018)

1/14 Landesinnung der Mechatroniker Niederösterreich

Pro Mitglied 1,05 % der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres

Klasse 1 Sockelbetrag Euro 0,00

Klasse 2 Mindestsatz Euro 64,00

Klasse 3 Höchstsatz	Euro	392,00
Klasse 4 pro ruhenden Betrieb	Euro	32,00

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 13.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/15 Landesinnung der Fahrzeugtechnik Niederösterreich

Pro Mitglied 1,0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	70,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	595,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	35,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 13.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/16 Landesinnung der Kunsthandwerke Niederösterreich

A) Gold-Silberschmiede und Uhrmacher, Musikinstrumentenerzeuger und Buchbinder, Kartonagewaren- u. Etuierzeuger

Pro Berechtigung		
Klasse 1 Fester Betrag (Sockelbetrag)	EUR	222,00
Klasse 2 Pro ganzjährig ruhender Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG		halber Betrag
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.107,00

Zusätzlich:

Pro Berechtigung 0,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

B) Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art und Modeschmuckerzeuger

Fester Betrag		
Klasse 1 Pro aufrechter Berechtigung	EUR	133,00
Klasse 2 Pro ganzjährig ruhender Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG		halber Betrag

Die übrigen Beschlussteile des Grundumlagenbeschlusses der Bundesinnung vom 16.09.2010 werden mit „Null“ festgesetzt.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 13.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/17 Landesinnung Mode und Bekleidungs- technik Niederösterreich

A) KÜRSCHNER, HANDSCHUHMACHER, GERBER, PRÄPARTOREN UND SÄCKLER

Pro Berechtigung 3,68 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	200,00
Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	1.122,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	100,00

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von EUR 200,00 zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von EUR 100,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

B) BEKLEIDUNGSGEWERBE

Pro Berechtigung 3,68 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	200,00
Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	1.122,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	100,00

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von EUR 200,00 zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von EUR 100,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

C) STICKER, STRICKER, WIRKER, WEBER, POSAMENTIERER UND SEILER

Pro Berechtigung 1,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	150,00
Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	1.122,00
Klasse 4 für ruhende Berechtigungen	EUR	75,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von EUR 150,00 zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von EUR 75,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

D) TEXTILREINIGER, WÄSCHER UND FÄRBER

Klasse 1 Grundbetrag pro erster aufrechter Berechtigung	EUR	183,00
Klasse 2 Grundbetrag pro jeder weiteren aufrechten Berechtigung	EUR	125,00

Klasse 3 Zuschlag pro Berechtigung 4,3 Promille der anteiligen, an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres

Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung EUR 63,00
Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 1.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage aufgrund der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres der an diesem Standort Beschäftigten zusätzlich zum entsprechenden Grundbetrag zu entrichten. Bestehen an einem Standort nur ruhende Berechtigungen, ist ein Betrag von EUR 63,00 zu entrichten. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 09.03.2018; Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/18 Landesinnung der Gesundheitsberufe Niederösterreich

Sockelbetrag je Berechtigungsart

Schuhmacher (uneingeschränkte und eingeschränkte Berechtigung)	EUR	5,00
Orthopädienschuhmacher	EUR	77,00
Augenoptiker/Optiker (uneingeschränkte Berechtigung)	EUR	795,00
Augenoptiker/Optiker (uneingeschränkte Berechtigung) in Verbindung mit HGA	EUR	995,00
Augenoptiker/Optiker (eingeschränkte Berechtigungen)	EUR	254,00
Augenoptiker/Optiker (eingeschränkte Berechtigungen) in Verbindung mit HGA	EUR	454,00
Kontaktlinsenoptiker	EUR	795,00
Kontaktlinsenoptiker in Verbindung mit HGA	EUR	995,00
Augenoptiker/Optiker in Verbindung mit Kontaktlinsenoptiker	EUR	795,00
Hörgeräteakustiker (HGA)	EUR	454,00
Bandagisten und Orthopädietechniker	EUR	300,00
Miederwarenerzeuger	EUR	0,00
Zahntechniker	EUR	0,00

SV-Beitragsversicherungssumme

Schuhmacher (eingeschränkte und uneingeschränkte Berechtigungen)

Pro Berechtigung 4,09 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Orthopädienschuhmacher

Pro Berechtigung 4,09 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres ist die Grundumlage mit dem Mindestsatz bzw. dem Satz für Nichtbetriebe vorzuschreiben, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres zu berechnen ist.

Augenoptiker (uneingeschränkt und eingeschränkt)

Kontaktlinsenoptiker

Hörgeräteakustiker

Bandagisten und Orthopädietechniker

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Miederwarenerzeuger

Pro Berechtigung 3 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres. Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Zahntechniker

Pro Mitglied 1,40 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres. Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Mindestsatz je Berechtigungsart

Schuhmacher (uneingeschränkt und eingeschränkt)	EUR	168,00
Orthopädienschuhmacher	EUR	194,00
Augenoptiker/Optiker (uneingeschränkte Berechtigung)	EUR	795,00
Augenoptiker/Optiker (uneingeschränkte Berechtigung) in Verbindung mit HGA	EUR	995,00
Augenoptiker/Optiker (eingeschränkte Berechtigungen)	EUR	254,00
Augenoptiker/Optiker (eingeschränkte Berechtigungen) in Verbindung mit HGA	EUR	454,00
Kontaktlinsenoptiker	EUR	795,00
Kontaktlinsenoptiker in Verbindung mit HGA	EUR	995,00
Augenoptiker/Optiker in Verbindung mit Kontaktlinsenoptiker	EUR	795,00
Hörgeräteakustiker (HGA)	EUR	454,00
Bandagisten und Orthopädietechniker	EUR	300,00
Miederwarenerzeuger	EUR	100,00
Zahntechniker	EUR	420,00

Höchstsatz je Berechtigungsart

Schuhmacher (eingeschränkt und uneingeschränkt)	EUR	433,00
Orthopädienschuhmacher	EUR	483,00
Augenoptiker/Optiker (uneingeschränkte Berechtigung)	EUR	795,00
Augenoptiker/Optiker (uneingeschränkte Berechtigung) in Verbindung mit HGA	EUR	995,00
Augenoptiker/Optiker (eingeschränkte Berechtigungen)	EUR	254,00
Augenoptiker/Optiker (eingeschränkte Berechtigungen) in Verbindung mit HGA	EUR	454,00
Kontaktlinsenoptiker	EUR	795,00
Kontaktlinsenoptiker in Verbindung mit HGA	EUR	995,00
Augenoptiker/Optiker in Verbindung mit Kontaktlinsenoptiker	EUR	795,00
Hörgeräteakustiker (HGA)	EUR	454,00
Bandagisten und Orthopädietechniker	EUR	300,00
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere dieser Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von EUR 300 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.		
Miederwarenerzeuger	EUR	587,00
Zahntechniker	EUR	898,00

Betrag pro ruhender Berechtigung gemäß § 123

Abs. 14 WKG

Schuhmacher (eingeschränkt und uneingeschränkt)	EUR	84,00
Orthopädienschuhmacher	EUR	97,00
Hörgeräteakustiker (HGA)	EUR	127,00
Augenoptiker (eingeschränkt und uneingeschränkt) in und ohne Verbindung mit HGA	EUR	127,00
Kontaktlinsenoptiker in und ohne Verbindung mit HGA	EUR	127,00
Bei ausschließlich ruhenden Berechtigungen der Berechtigungsarten Augenoptiker/Optiker eingeschränkt und uneingeschränkt, Kontaktlinsenoptiker und Hörgeräteakustiker am selben Standort ist höchstens ein Betrag von EUR 127,00 zu entrichten.		

Bandagisten und Orthopädietechniker EUR 150,00
Bestehen am Standort nur ruhende Berechtigungen derselben oder verschiedener Berechtigungsarten, ist höchstens der Betrag von EUR 150,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Miederwarenerzeuger EUR 50,00
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort die Grundumlage entsprechend den Sozialversicherungsbeiträgen an diesem Standort zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen derselben Berechtigungsart, ist höchstens der Betrag von EUR 50,00 für diesen Standort zu entrichten. Jedenfalls ist für mehrere ruhende Berechtigungen verschiedener Berechtigungsarten am selben Standort höchstens der Betrag von EUR 127,00 zu entrichten

Zahntechniker EUR 210,00
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 04.04.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/19 Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Niederösterreich

Fester Betrag je Berechtigungsart

Bäcker	EUR 0,00
Fleischer	EUR 0,00
Konditoren	EUR 100,00
Müller	EUR 44,00
Mischfutterhersteller	EUR 44,00
Molker und Käser	EUR 136,00
Sonstige Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	EUR 136,00

SV-Beitragsversicherungssumme

Bäcker
Pro Berechtigung 1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres, mindestens jedoch EUR 100,00.

Fleischer
Pro Berechtigung 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres, mindestens jedoch EUR 140,00.

Konditoren
Pro Berechtigung 1,1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Müller
Pro Berechtigung 0,0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres

Mischfutterhersteller
Pro Berechtigung 0,0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Molker und Käser
Pro Berechtigung 0,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres, mindestens jedoch EUR 464,00.

Sonstige Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe
Pro Berechtigung 0,05 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres

Vermahlungsmenge

EUR 0,406 pro Jahrestonne Vermahlungsmenge pro Betriebsstätte, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird, mindestens jedoch EUR 138,00.

Futtermittel-Produktionsmenge

EUR 0,115 pro Jahrestonne Produktion nach Produktionskategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird, mindestens jedoch EUR 138,00.

Höchstsatz je Berechtigungsart

Bäcker	EUR 2.400,00
Fleischer	EUR 1.400,00
Konditoren	EUR 500,00
Müller	EUR 1.744,00
Mischfutterhersteller	EUR 872,00

Betrag pro ruhender Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG

Bäcker	EUR 50,00
Fleischer	EUR 60,00
Konditoren	EUR 50,00
Müller	EUR 91,00
Mischfutterhersteller	EUR 91,00
Molker und Käser	EUR 68,00
Sonstige Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	EUR 68,00

Rechtsformstaffelung für den festen Betrag
Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 12.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/20 Landesinnung der Fusspflieger, Kosmetiker und Masseur Niederösterreich

Pro Berechtigung 1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR 140,00
Klasse 2 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR 280,00
Fester Betrag	
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung	EUR 61,00
Klasse 4 für aufrechte Berechtigungen	EUR 0,00

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der anteiligen an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten, mindestens jedoch EUR 140,00, zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von EUR 61,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 20.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/21 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Pro Berechtigung 2,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR 0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR 156,00

Klasse 3 Höchstsatz	EUR	700,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	78,00
Klasse 5 Fester Betrag für alle Berechtigungsarten, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen	EUR	0,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der anteiligen an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten, mindestens jedoch EUR 156,00, zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von EUR 78,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 14.03.2018;

Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/22 Landesinnung der Berufsfotografen Niederösterreich

Pro Berechtigung 0,00 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des zweitvorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	278,00
Klasse 2 Fixbetrag pro Mitarbeiter	EUR	0,00
Klasse 3 Fixbetrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte(n) aufgestellten einschlägigen Automaten	EUR	150,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	139,00

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 24.04.2018;

Genehmigung: Delegierungsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/23 Landesinnung der chemischen Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Niederösterreich

Klasse 1 Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	120,00
Klasse 2 Zuschlag pro Berechtigung 0,15 Prozent der anteiligen, an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres		

Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung	EUR	60,00
------------------------------------	-----	-------

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten. Für diesen Standort ist ein Grundbetrag in der Höhe von EUR 120,00 vorzuschreiben. Bestehen an einem Standort nur ruhende Berechtigungen, ist ein Betrag von EUR 60,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 22.03.2018;

Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/24 Landesinnung der Friseure Niederösterreich

Pro Mitglied 1,4 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mitarbeiterzuschlag	EUR	0,00
Klasse 3 Mindestsatz	EUR	300,00

Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	150,00
-------------------------------	-----	--------

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 19.03.2018;

Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/25A Landesinnung der Rauchfangkehrer Niederösterreich

Pro Berechtigung Sockelbetrag	EUR	100,00
Höchstsatz	EUR	4.500,00

Pro ganzjährig ruhender Berechtigung gem.

§ 123 Abs. 14 WKG

halber Betrag

Zusätzlich:

Pro Berechtigung 0,60 Prozent des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis des Umsatzes des der Vorschreibung zweitvorangegangenen Kalenderjahres, wobei der Jahresumsatz auf EUR 100,00 abgerundet wird.

Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Vorschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung geschätzt. Wird eine Konzession vor dem 1. Oktober des Vorschreibungsjahres neu erworben, so ist für das Vorschreibungsjahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen.

Die übrigen Beschlussteile des Beschlusses der Bundesinnung vom 21.04.2016 über die Vereinheitlichung von Bemessungsgrundlagen werden mit NULL festgesetzt.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 12.03.2018;

Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/25B Landesinnung der Bestatter Niederösterreich

Pro Berechtigung 0,00 Prozent des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Betrag pro erster Berechtigung	EUR	130,00
Klasse 2 Betrag pro weiterer Berechtigung	EUR	40,00
Klasse 3a Zuschlag pro Sterbefall des der Bemessung vorangegangenen Geschäftsjahres	EUR	4,00
Klasse 3b Zuschlag pro Mitarbeiter	EUR	0,00
Klasse 4 pro ruhender erster Berechtigung	EUR	40,00
pro ruhender weiterer Berechtigung	EUR	20,00

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 27.03.2018;

Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/26 Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Klasse 1 Alle befähigungsnachweisgebundenen Gewerbe (konzessioniert)	EUR	106,00
Klasse 2 Berechtigungen des Berufszweiges Sprachdienstleister	EUR	120,00
Klasse 3 alle übrigen Berechtigungen	EUR	40,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	halber Satz	

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von

EUR 120,00 bzw. bei mehreren Berechtigungen ausschließlich in der Klasse 1 und 3 höchstens den Betrag von EUR 106,00 bzw. bei mehreren

Berechtigungen ausschliesslich in der Klasse 3 höchstens den Betrag von EUR 40,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von EUR 60,00, gestaffelt nach der Rechtsform, bzw. für Mitglieder ausschliesslich in Klasse 1 und 3 höchstens der Betrag von EUR 53,00, gestaffelt nach der Rechtsform, bzw. für Mitglieder ausschliesslich in Klasse 3 höchstens der Betrag von EUR 20,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.04.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/27 Fachgruppe Personenberatung und -betreuung NÖ

Pro Berechtigung:

Klasse 1 Alle befähigungsnachweisgebundenen Gewerbe (konzessioniert)	EUR	106,00
Klasse 2 alle übrigen Berechtigungen	EUR	40,00
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung		halber Satz

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.04.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

1/28 Fachgruppe der persönlichen Dienstleister Niederösterreich

Klasse 1 pro Berechtigung	EUR	75,00
Klasse 2 pro ruhender Berechtigung		halber Satz

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat höchstens den Betrag von EUR 75,00 zu bezahlen. Bestehen mehrere ruhende Berechtigungen, ist ein Höchstbetrag von EUR 35,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

2/05 Fachgruppe der chemischen Industrie

chemische Industrie: 1,90‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto Lohn- und Gehaltssumme (Fachverbandsanteil 1,6‰, Fachgruppenanteil 0,30‰)

Mindestbetrag:	EUR	72,00-
Verpächter und Nichtbetriebe:	EUR	36,00-

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

2/09 Fachvertretung der Bauindustrie Niederösterreich

1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:

• Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen	EUR	2.180,19
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	EUR	0,00
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	EUR	2.180,19
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	EUR	0,00

2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:

• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,4 %
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,4 %
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,0 %
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,0 %

3. Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:

• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,0 ‰
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,0 ‰
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4 ‰
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4 ‰

Mindestbetrag: EUR 0,00

Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem.

§ 123 Abs. 14 WKG: EUR 0,00

* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden.

Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

Beschluss gilt unbefristet bis auf weiteres

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Bauindustrie vom 28.11.2017;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 07.03.2018)

2/16 Fachgruppe der metalltechnischen Industrie Niederösterreich

Für die Unternehmen des Berufszweiges Maschinen- und Metallwaren Industrie: 0,95 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto Lohn- und Gehaltssumme (0,6 ‰

Fachverbandsanteil, 0,35 ‰ Fachgruppenanteil)

Für Unternehmen des Berufszweiges Gießereiindustrie: 3,4 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto Lohn- und Gehaltssumme (3,2 ‰ Fachverbandsanteil, 0,2 ‰ Fachgruppenanteil)

Mindestbetrag: EUR 72,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.03.2018;

Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/01 Landesgremium des Lebensmittelhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 47,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 23,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Landesgremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von Euro 47,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 23,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 20.03.2018;

Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/02 Landesgremium der Tabaktrafikanter Niederösterreich

Tabakwarenumsätze – als Bemessungsgrundlage gilt der mit Tabakwaren im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Bruttoumsatz und davon als Hebesatz 0,47 Promille, zumindest jedoch ein Mindestbetrag von EUR 15,00, für folgende Berechtigungsarten a) Tabakfachgeschäfte, b) Tabakverkaufsstellen, c) Tabakwarengroßhandel, d) alle sonstigen Berechtigungsarten.

Bei der Übernahme eines Tabakfachgeschäftes oder einer Tabakverkaufsstelle ist der Bruttotabakwarenumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres des Vorgängers heranzuziehen, bei einer Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr wird von folgenden Bruttotabakwarenumsätzen

ausgegangen:

Tabakfachgeschäft: EUR 400.000,00
Tabakverkaufsstelle: EUR 50.000,00

Umsätze mit Produkten der Österreichischen Lotterien – als Bemessungsgrundlage gilt der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz des vorangegangenen Jahres und davon als Hebesatz 0,47 Promille, zumindest jedoch ein Betrag von EUR 15,00 und höchstens

- für Lottokollekturen/Lottoannahmestellen in Verbindung mit einer Tabaktrafik ein Betrag von EUR 50,00
- für Lottokollekturen ohne Verbindung mit einer Tabaktrafik ein Betrag von EUR 350,00

Bei gleichzeitigem Vorliegen von Umsätzen mit Tabakwaren und Umsätzen mit Produkten der Österreichischen Lotterien wird ausschließlich die sich aus den Umsätzen mit Tabakwaren ergebende Grundumlage vorgeschrieben.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 20.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/03 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 79,00

Klasse 2 Handel mit Parfümerie-, Wasch- u. Haushaltswaren pro Berechtigung EUR 60,00

Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung EUR 30,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 15.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/04A Landesgremium des Weinhandels Niederösterreich

Bemessungsgrundlage: fester Betrag, gestaffelt nach der Rechtsform (juristische Personen daher in doppelter Höhe)

Klasse 1 pro Berechtigung EUR 98,00

Klasse 2 pro ruhender Berechtigung EUR 49,00

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von EUR 98,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von EUR 49,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 13.04.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/04B Landesgremium des Agrarhandels Niederösterreich

Für den Berufszweig Vieh- und Fleischgroßhandel 98,00 EUR

Für den Berufszweig Landesproduktenhandel 78,00 EUR

Pro ruhender Berechtigung jeweils die Hälfte des Berufszweiges (Vieh- und Fleischgroßhandel 49,00 EUR, Landesproduktenhandel 39,00 EUR)
Staffelung nach der Rechtsform

Ein Mitglied, welches am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Landesgremium gehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von 98,00 EUR, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von 49,00 EUR, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

ungen, ist höchstens der Betrag von 49,00 EUR, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 09.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/06 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Niederösterreich

Klasse 1 Christbaumhandel EUR 40,00

Klasse 2 alle übrigen Berechtigungen EUR 150,00

Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung ausgenommen Klasse 1 EUR 75,00

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 16.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/07 Landesgremium des Außenhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 85,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 42,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 26.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/08 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikel Niederösterreich

I.

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 100,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 50,00

II. Trafiknebenartikel

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 39,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 19,50

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 27.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/09 Landesgremium des Direktvertriebes Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 84,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 42,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 10.04.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/10 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 109,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 54,50

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 14.04.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/11 Landesgremium der Handelsagenten Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 65,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 32,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 19.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/12 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhan- dels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 150,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 75,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 13.04.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/13 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 40,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 20,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von

EUR 35,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von EUR 17,00 gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 22.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/14 Landesgremium des Handels mit Ma- schinen, Computersystemen, Sekundärroh- stoffen, technischem und industriellem Bedarf Niederösterreich

Klasse 1 Handel mit Alt- und Abfallstoffen,
Maschinen, Computersystemen, techn.
und industriellem Bedarf pro Berechtigung EUR 49,00

Klasse 2 pro ruhender Berechtigung nach Klasse 1 EUR 24,50

Klasse 3 Handel mit Sekundärrohstoffen pro Berechtigung EUR 190,00

Klasse 4 pro ruhender Berechtigung nach Klasse 3 EUR 95,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar

gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 04.04.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/15 Landesgremium des Fahrzeughandels Niederösterreichs

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 70,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 35,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 12.04.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/17 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Niederösterreich

I. ELEKTROHANDEL

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 58,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 29,00

II. EINRICHTUNGSFACHHANDEL

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 74,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 37,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 21.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/18 Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels Niederösterreich

Klasse 1 pro Berechtigung EUR 64,00

Klasse 2

a. Einfachsortimenter sowie eingeschränktes
Handelsgewerbe EUR 0,00

b. Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes
Handelsgewerbe EUR 0,00

c. Nebenbetreute Berechtigungen
bzw. Listenmitgliedschaften EUR 0,00

Klasse 3 Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach der Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten: EUR 0,00

Klasse 4 ganzjährig ruhende Berechtigungen gem.

§ 123 Abs. 4 WKG EUR 32,00

Staffelung der jeweiligen Grundumlagen nach der Rechtsform gem. § 123 Abs. 12 WKG.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage nur einmal (und zwar gegebenenfalls die Höhere) zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 14.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

3/20 Landesgremium der Versicherungs- agenten Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 88,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 44,00
Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 22.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

5/02 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen Niederösterreich

1. Pro Berechtigung (Konzession) ein FESTER Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten:

a) Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen

(Gruppe 1: erste Berechtigung EUR 55,00
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere EUR 55,00)

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

b) Berechtigung nach dem Kraftfahrlineengesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen

(Gruppe 1: erste Berechtigung EUR 55,00
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere EUR 55,00)

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

c) Konzessionierte Personen- und Frachtschiffahrt

i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) EUR 92,00

ii. konzessionierte Donauschiffahrt EUR 362,00

iii. (auf der gesamten Donau) konzessionierte Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) EUR 362,00

d) Überfuhren (Seilfähren, Motorbootfähren, Zillenüberfuhren) EUR 46,00

e) Floßfahrt, Rafting EUR 92,00

f) Hochseeschiffahrt EUR 362,00

g) Hafengebiete / Umschlagbetriebe EUR 210,00

h) Segelschulen EUR 92,00

i) Schiffsführerschulen / Motorbootschulen EUR 92,00

j) Vermietung von Schiffen EUR 92,00

k) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz) EUR 92,00

l) Luftverkehrsgenehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 EUR 200,00

m) Luftverkehrsgenehmigung gemäß § 102 Luftfahrtgesetz EUR 280,00

n) Flugplätze I. Flughäfen EUR 8.750,00

II. Flugfelder EUR 450,00

o) Repräsentanzen von Luftfahrtunternehmungen EUR 280,00

p) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) EUR 280,00

q) Flugschulen EUR 280,00

r) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zB Paragleiter, Ballon) EUR 280,00

s) Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten EUR 280,00

Außer bei a) und b) Staffelung nach der Rechtsform Pro ganzjährig ruhender Konzession/Berechtigung (a bis s): halber Betrag

2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:

a) Je Omnibus (lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz) EUR 55,00

je eingesetztem Omnibus gemäß Kraftfahrlineengesetz EUR 55,00

b) Je Flugzeug einmotorig, bis 2.000 kg EUR 10,00

einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg EUR 15,00

mehrmotorig, bis 5.700 kg EUR 20,00

ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg EUR 25,00

mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg EUR 50,00

mehrmotorig, mehr als 20.000 kg EUR 230,00

Drehflügler (Hubschrauber) EUR 0,00

Motorsegler EUR 0,00

(gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres) je nicht motorisiertem Luftfahrzeug EUR 0,00

c) Je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz bis 12 Personen Beförderungskapazität EUR 0,00

13 bis 50 Person Beförderungskapazität EUR 0,00

51 bis 150 Personen Beförderungskapazität EUR 0,00

151 bis 250 Personen Beförderungskapazität EUR 0,00

251 bis 400 Personen Beförderungskapazität EUR 0,00

über 400 Personen Beförderungskapazität EUR 0,00

Frachtschiff EUR 0,00

d) Für alle anderen Beförderungsmittel EUR 0,00
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

5/05 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Niederösterreich

1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

a) Berechtigung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe/Mietwagengewerbe/Gästewagengewerbe) gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen

Gruppe 1: erste Berechtigung EUR 40,00

Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere EUR 40,00

b) Berechtigung zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih) EUR 140,00

c) Berechtigung für das Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe EUR 15,00

d) Alle anderen Berechtigungsarten EUR 0,00

Pro ganzjährig ruhender Berechtigung a bis d halber Betrag

2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:

a) je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe EUR 30,00 / Mietwagengewerbe EUR 30,00 / Gästewagengewerbe EUR 0,00)

b) je eingesetztem Fahrzeug lt. KFG zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih) EUR 0,00

c) je Beförderungsmittel lt. Konzessionsumfang für das Fiaker und Pferde Mietwagen - Gewerbe EUR 0,00

d) für alle anderen Beförderungsmittel EUR 0,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.04.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

5/06 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe Niederösterreich

Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt

3500 KG übersteigt EUR 31,00

Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen

des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 KG nicht übersteigt. Bei:

a) uneingeschränkter Berechtigung	EUR	271,00
b) eingeschränkter Berechtigung	EUR	31,00
Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen	EUR	31,00

Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag für folgende

Berechtigungsarten:

Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 KG übersteigt:

a) für den innerstaatlichen Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang)	EUR	12,00
b) für den grenzüberschreitenden Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang)	EUR	24,00

Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 KG nicht übersteigt. Bei:

a) uneingeschränkter Berechtigung	EUR	0,00
b) eingeschränkter Berechtigung	EUR	24,00
Klasse 3: Alle sonstigen Berechtigungen (pro eingesetztem Beförderungsmittel)	EUR	0,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.03.2018; Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

5/08 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen Niederösterreich

1. Pro Berechtigung und dafür ein fester Betrag für folgende

Berechtigungsarten:

a) Servicegewerbe	EUR	126,00
b) Tankstellengewerbe	EUR	126,00
c) Garagierungsgewerbe		
Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen)	EUR	126,00
Abstellflächen im Freien	EUR	126,00
d) alle sonstigen Berechtigungsarten	EUR	126,00

Staffelung nach der Rechtsform

Pro ganzjährig ruhender Berechtigung halber Betrag

2. Nach der Anzahl der Zapfauslässe und dafür ein fester Betrag für folgende Klassen:

1 - 3 Zapfauslässe	EUR	0,00
4 - 6 Zapfauslässe sowie	EUR	0,00
über 6 Zapfauslässe	EUR	0,00

3. Nach der Gesamteinstellfläche in Räumen im m² (zB Hoch- und Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze und dafür ein fester Betrag mit folgenden Klassen:

bis 200m ² bzw. bis zu 8 Stellplätze	EUR	0,00
bis 400m ² bzw. bis zu 16 Stellplätze	EUR	0,00
bis 800m ² bzw. bis zu 32 Stellplätze	EUR	0,00
bis 1500m ² bzw. bis zu 60 Stellplätze	EUR	0,00
bis 3000m ² bzw. bis zu 120 Stellplätze	EUR	0,00
über 3000m ² bzw. mehr als 120 Stellplätze	EUR	0,00

Zur Umrechnung Stellplatz in m² gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.)

4. Entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m² bzw. pro Stellplatz und dafür ein fester Betrag Euro 0,00

Umrechnung Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.03.2018; Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

6/01 Fachgruppe Gastronomie Niederösterreich

Klasse 1 Fester Betrag für alle Betriebsartklassen	EUR	99,00
Klasse 2 Variabler Zuschlag, gestaffelt nach Plätzen (die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind). Es gibt folgende Staffelung:		
0 - 50 Plätze	EUR	0,00
51 - 100 Plätze	EUR	0,00
101 - 200 Plätze	EUR	0,00
201 - 250 Plätze	EUR	0,00
251 - 300 Plätze	EUR	0,00
301 - 400 Plätze	EUR	0,00
über 400 Plätze	EUR	0,00

Klasse 3 Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen (§ 123 Abs. 14 WKG 1998): 50% der Grundumlage.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.04.2018; Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

6/02 Fachgruppe Hotellerie Niederösterreich

Grundumlage je nach Berechtigung

Klasse 1 Frühstückspension, freies Gastgewerbe, Schutzhütte	EUR	101,00
Klasse 2 Alle anderen Betriebsarten	EUR	126,00
Klasse 3 Marketingzuschlag		
für klassifizierte Beherbergungsbetriebe	EUR	39,00
für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe	EUR	0,00

Klasse 4 pro ruhender Berechtigung 50% der Grundumlage

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.04.2018; Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

6/03 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe Niederösterreich

1. Pro Betrieb ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien	EUR	159,00
b) Kurbetriebe	EUR	159,00
c) Reha-Betriebe	EUR	159,00
d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	EUR	159,00
e) Ambulatorien für physikalische Therapie	EUR	159,00
f) Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	EUR	159,00
g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen	EUR	159,00
h) Sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B. Nutzer von Heilvorkommen, etc.)	EUR	159,00
i) Freibäder	EUR	86,00
j) Natur-, See- und Strandbäder	EUR	86,00
k) Hallenbäder	EUR	86,00
l) Hallenbäder und Freibäder	EUR	159,00
m) Thermal- und Mineralbäder	EUR	86,00
n) Wannen- und Brausebäder	EUR	86,00
o) Saunas und Dampfbäder	EUR	86,00

2. Pro im Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:

0 - 10 Mitarbeiter	EUR	0,00
11 - 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 - 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 - 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 100 Mitarbeiter	EUR	0,00

3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz):

0,00 Promille von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte

4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag:

Pauschalbetrag je CT	EUR	0,00
Pauschalbetrag je MRT	EUR	0,00

5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:

1- 20 Betten	EUR	0,00
21 - 40 Betten	EUR	0,00
41 - 70 Betten	EUR	0,00
71 - 100 Betten	EUR	0,00
über 100 Betten	EUR	0,00

6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:

0 - 50 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
51 - 100 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
101 - 500 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
über 500 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00

7. Pro ruhender Berechtigung

Staffelung nach der Rechtsform. halber Satz
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

6/04 Fachgruppe der Reisebüros Niederösterreich

Fixbetrag je Berechtigung		
1. Reisebüros mit vollem Berechtigungsumfang	EUR	136,00
2. Reisebüros mit Teilberechtigung	EUR	96,00
3. Zuschlag nach Beschäftigungsgruppen	EUR	0,00
Pro ruhender Berechtigung:		halber Satz
Staffelung nach der Rechtsform.		
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.04.2018; Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)		

6/05 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Niederösterreich

1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

a) Schausteller	EUR	100,00
b) Freizeitparks und Tierparks	EUR	250,00
c) Theater, Varietees, Kabaretts	EUR	150,00
d) Peepshows	EUR	250,00
e) Schaubergwerke	EUR	150,00
f) Veranstaltungszentren	EUR	250,00
g) Zirkusse und Tierschauen	EUR	150,00
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	EUR	0,00
i) Kinobetriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	EUR	100,00
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur)	EUR	75,00
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler (Künstlermanagement)	EUR	75,00
l) Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	EUR	75,00

m) Kartenbüros	EUR	75,00
n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	EUR	250,00

2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:

a) Kindergeschäfte	EUR	0,00
b) Schieß- und Spielgeschäft	EUR	0,00
c) Kleinfahrtgeschäft (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	0,00
d) Großfahrtgeschäft (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	EUR	150,00

Hat ein Mitglied mehrere in die Gruppen 2.a) - 2.d) fallende Geschäfte, so kommt nur ein Betrag, jedoch der Höhere zur Vorschreibung.

3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen:

Vorführraum 0 bis 100 Personen	EUR	0,00
Vorführraum 101 bis 350 Personen	EUR	0,00
Vorführraum 351 bis 500 Personen	EUR	0,00
Vorführraum 501 bis 1000 Personen	EUR	0,00
Vorführraum 1001 bis 2000 Personen	EUR	0,00
Vorführraum über 2000 Personen	EUR	0,00

4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):

0,97 Promille
(Wenn ein solcher Bruttovorjahresumsatz nicht vorliegt - z.B. bei Neugründung des Betriebes - bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt.)

Mindestbetrag	EUR	32,00
Höchstbetrag	EUR	13.000,00

5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:

	EUR	0,00
--	-----	------

6. Pro ruhender Berechtigung

Staffelung nach der Rechtsform. halber Satz
Weist ein Mitglied mehrere der Fachgruppe zugehörige Berechtigungen/Bewilligungen verschiedener Betriebsarten im Betriebsstandort auf, ist nur die Grundumlage jener Betriebsart vorzuschreiben, welche mit dem höheren Betrag festgesetzt wurde.
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.03.2018;
Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

6/06 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe Niederösterreich

1. Je Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

a) Fremdenführer	EUR	50,00
b) Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	EUR	50,00
c) Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	EUR	100,00
d) Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)	EUR	50,00
e) Figurstudios	EUR	100,00
f) Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton, Squash	EUR	100,00
g) Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf	EUR	100,00
h) Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz	EUR	100,00
i) Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen	EUR	100,00
j) Pferde- und Reittrainer, Reitschulen	EUR	50,00
k) Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen	EUR	100,00
l) Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art	EUR	50,00
m) Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnenge-		

wässern (insbesondere Segel- u. Motorboote)	EUR	50,00
n) Segelschulen	EUR	50,00
o) Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation	EUR	50,00
p) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Sportler	EUR	50,00
q) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Sportler	EUR	50,00
r) Durchführung von Veranstaltungen	EUR	100,00
s) Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen	EUR	100,00
t) Organisation und Durchführung von Führungen	EUR	50,00
u) Betrieb von Campingplätzen	EUR	100,00
v) Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe	EUR	50,00
w) Tanzschulen	EUR	50,00
x) Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen	EUR	100,00
y) Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren)	EUR	50,00
z) Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre (Wettbüros)	EUR	50,00
aa) Wettterminals (Wettannahmeautomaten)	EUR	50,00
bb) Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wett-Vermittlung)	EUR	50,00
cc) Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten u. -apparaten	EUR	100,00
dd) Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltungen nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)	EUR	100,00
ee) Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos)	EUR	100,00
ff) Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	EUR	100,00
gg) Solarien	EUR	50,00
hh) Sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe	EUR	50,00

2. Nach Standplätzen und dafür ein Betrag EUR 0,00

3. Je Betriebsstätte und dafür ein Betrag EUR 0,00

4. Je Glücksspielapparat und dafür ein Betrag EUR 0,00

5. Je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag EUR 0,00

6. Je Bestrahlungsgerät und dafür ein Betrag EUR 0,00

7. Je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag EUR 0,00

8. Je Campingstellplatz

a) mit bis zu 150 Stellplätzen und dafür ein Betrag EUR 0,00

b) mit über 150 Stellplätzen und dafür ein Betrag EUR 0,00

9. Pro ruhender Berechtigung halber Satz

Staffelung nach der Rechtsform.

Weist ein Mitglied mehrere der Fachgruppe zugehörige Berechtigungen/Bewilligungen verschiedener Betriebsarten im Betriebsstandort auf, ist die Grundumlage jener Betriebsart vorzuschreiben, welche mit dem höheren Betrag festgesetzt wurde. Die Grundumlagen sind pro Mitglied mit EUR 12.000,00 gedeckelt.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.03.2018; Genehmigung:DringlichkeitsbeschlussdesPräsidiums vom 03.05.2018)

7/01 Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 178,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 89,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von EUR 178,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von EUR 89,00 gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.03.2018;

Genehmigung:DringlichkeitsbeschlussdesPräsidiums vom 03.05.2018)

7/02 Fachgruppe Finanzdienstleister Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 220,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 110,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist der Betrag der ruhenden Berechtigung zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für den Standort höchstens den Betrag von EUR 220,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von EUR 110,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.04.2018;

Genehmigung:DringlichkeitsbeschlussdesPräsidiums vom 03.05.2018)

7/03 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Niederösterreich

Pro Berechtigung

Klasse 1 für die 1. aktive Berechtigung EUR 206,70

Klasse 2 für jede weitere aktive Berechtigung EUR 0,00

Klasse 3 für die 1. ruhende Berechtigung EUR 103,35

Klasse 4 für jede weitere ruhende Berechtigung EUR 0,00

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.03.2018;

Genehmigung:DringlichkeitsbeschlussdesPräsidiums vom 03.05.2018)

7/04 Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung EUR 122,00

Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung EUR 61,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von

EUR 122,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, so ist maximal der Betrag von EUR 61,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.03.2018;

Genehmigung:DringlichkeitsbeschlussdesPräsidiums vom 03.05.2018)

7/05 Fachgruppe Ingenieurbüros Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	220,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	110,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von EUR 220,00 gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von EUR 110,00 gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.03.2018;

Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

7/06 Fachgruppe Druck Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	125,00
Klasse 2 Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	250,00

Klasse 3 Zuschlag pro Berechtigung 0,94 Promille der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat die Grundumlage entsprechend der Gesamtsumme der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.03.2018;

Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

7/08 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	150,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	75,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.03.2018;

Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

7/09 Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	276,80
Klasse 2 Zuschlag fester Betrag aufgrund der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungssumme des Vorjahres	EUR	0,00
Klasse 3 Zuschlag fester Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,00
Klasse 4 pro ruhender Berechtigung	EUR	138,40

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von EUR 276,80, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von EUR 138,40, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.03.2018;

Genehmigung: Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums vom 03.05.2018)

7/10 Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunk-Unternehmungen Niederösterreich

Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von EUR 10 Millionen.		3 ‰
Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über EUR 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen		0,5 ‰
Mindestbetrag (nur für die erste Berechtigung)	EUR	400,00
Mindestbetrag für jede weitere Berechtigung	EUR	0,00

Beschluss gilt unbefristet bis auf weiteres

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen vom 20.12.2017; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 07.03.2018)

MEINE BEZIRKSSTELLEN



Machen Sie unser Know-how zu Ihrer Stärke. Profitieren Sie von unserer Erfahrung und Professionalität. Unsere regionalen Servicestellen stehen als Ansprechpartner bereit. Alle Infos in jeder Bezirksstelle.

Bezirksstelle Amstetten

Obmann: Dr. Reinhard MÖSL
Leitung: Mag. Andreas GEIERLEHNER, LL.M.
Leopold-Maderthaler-Platz 1 | 3300 Amstetten
T 07472/62727
F 07472/62727-30199
E amstetten@wknoe.at
W wko.at/noe/amstetten

Bezirksstelle Baden

Obmann: Jarko RIBARSKI
Leitung: Mag. Andreas MARQUARDT
Bahngasse 8 | 2500 Baden
T 02252/48312
F 02252/48312-30299
E baden@wknoe.at
W wko.at/noe/baden

Bezirksstelle Bruck

Obmann: KommR Ing. Klaus KÖPPLINGER
Leitung: Mag. Thomas PETZEL
Wiener Gasse 3 | 2460 Bruck an der Leitha
T 02162/62141
F 02162/62141-30399
E bruck@wknoe.at
W wko.at/noe/bruck

Bezirksstelle Gänserndorf

Obmann: Ing. Andreas HAGER
Leitung: Mag. Thomas ROSENBERGER
Eichamtstraße 15 | 2230 Gänserndorf
T 02282/2368
F 02282/2368-30499
E gaenserndorf@wknoe.at
W wko.at/noe/gaenserndorf

Bezirksstelle Gmünd

Obmann: KommR Ing. Peter WEISSENBOCK
Leitung: Mag.(FH) Andreas KRENN
Weitraer Straße 42 | 3950 Gmünd
T 02852/52279
F 02852/52279-30599
E gmuend@wknoe.at
W wko.at/noe/gmuend

Bezirksstelle Hollabrunn

Obmann: KommR Ing. Alfred BABINSKY
Leitung: Mag. Julius GELLES
Amtsgasse 9 | 2020 Hollabrunn
T 02952/2366
F 02952/2366-30699
E hollabrunn@wknoe.at
W wko.at/noe/hollabrunn

Bezirksstelle Horn

Obmann: Ing. Mag. Werner GROISS
Leitung: Mag. Sabina MÜLLER
Kirchenplatz 1 | 3580 Horn
T 02982/2277
F 02982/2277-30799
E horn@wknoe.at
W wko.at/noe/horn

Bezirksstelle Korneuburg-Stockerau

Obmann: KommR Peter HOPFELD
Leitung: Mag. Anna-Margareta SCHRITTWIESER
Neubau 1-3 | 2000 Stockerau
T 02266/62220
F 02266/65983
E korneuburg-stockerau@wknoe.at
W wko.at/noe/korneuburg

Büro Gerasdorf

Leitung: Mag. Anna-Margareta SCHRITTWIESER
Leopoldauerstraße 9 | 2201 Gerasdorf
T 02246/20176
Öffnungszeiten: Do 9-15 Uhr

Bezirksstelle Krems

Obmann: KommR Mag. Thomas HAGMANN, MSc
Leitung: Mag. Herbert AUMÜLLER
Drinkweldergasse 14 | 3500 Krems
T 02732/83201
F 02732/83201-31099
E krems@wknoe.at
W wko.at/noe/krems

Bezirksstelle Lilienfeld

Obmann: KommR Ing. Karl OBERLEITNER
Leitung: Mag. Alexandra HÖFER
Babenbergerstraße 13 | 3180 Lilienfeld
T 02762/52319
F 02762/52319-31199
E lilienfeld@wknoe.at
W wko.at/noe/lilienfeld

Bezirksstelle Melk

Obmann: Franz ECKL
Leitung: Dr. Andreas NUNZER
Abt-Karl-Straße 19 | 3390 Melk
T 02752/52364
F 02752/52364-31299
E melk@wknoe.at
W wko.at/noe/melk

Bezirksstelle Mistelbach

Obmann: Vizepräsident LAbg. Mag. Kurt Hackl
Leitung: Mag. Klaus KAWECZKA
Pater Helde-Straße 19 | 2130 Mistelbach
T 02572/2744
F 02572/2744-31399
E mistelbach@wknoe.at
W wko.at/noe/mistelbach

Bezirksstelle Mödling

Obmann: Ing. Martin FÜRNDRAHT
Leitung: Dr. Karin DELLISCH-RINGHOFER
Guntramsdorfer Straße 101 | 2340 Mödling
T 02236/22196-0
F 02236/22196-31499
E moedling@wknoe.at
W wko.at/noe/moedling

Bezirksstelle Neunkirchen

Obfrau: KommR Waltraud RIGLER
Leitung: Mag. Josef BRAUNSTORFER
Triester Straße 63 | 2620 Neunkirchen
T 02635/65163
F 02635/65163-31599
E neunkirchen@wknoe.at
W wko.at/noe/neunkirchen

Bezirksstelle St. Pölten

Obmann: KommR Ing. Norbert FIDLER
Leitung: Mag. Gernot BINDER
Mariazeller Straße 97 | 3100 St. Pölten
T 02742/310320
F 02742/310320-31799
E st.poelten@wknoe.at
W wko.at/noe/st.poelten

Bezirksstelle Scheibbs

Obfrau: Erika PRUCKNER
Leitung: Mag. Augustin REICHENVATER
Rathausplatz 8 | 3270 Scheibbs
T 07482/42368
F 07482/42368-31899
E scheibbs@wknoe.at
W wko.at/noe/scheibbs

Bezirksstelle Tulln

Obmann: Mag. Christian BAUER
Leitung: Mag. Günther MÖRTH
Hauptplatz 15 | 3430 Tulln
T 02272/62340
F 02272/62340-32199
E tulln@wknoe.at
W wko.at/noe/tulln

Bezirksstelle Waidhofen/Thaya

Obmann: Ing. Reinhart BLUMBERGER
Leitung: Mag. Dietmar SCHIMMEL
Bahnhofstraße 22 | 3830 Waidhofen/Thaya
T 02842/52150
F 02842/52150-32299
E waidhofen.thaya@wknoe.at
W wko.at/noe/waidhofen-thaya

Bezirksstelle Wr. Neustadt

Obmann: Ing. Erich PANZENBÖCK
Leitung: Mag. Dr. Leopold Jambor
Hauptplatz 15 | 2700 Wiener Neustadt
T 02622/22108
F 02622/22108-32399
E wienerneustadt@wknoe.at
W wko.at/noe/wr.neustadt

Bezirksstelle Zwettl

Obmann: KommR Dieter HOLZER
Leitung: Mag. Mario MÜLLER-KAAS
Gartenstraße 32 | 3910 Zwettl
T 02822/54141
F 02822/54141-32499
E zwettl@wknoe.at
W wko.at/noe/zwettl

Außenstelle Klosterneuburg

Obmann: Markus Michael Fuchs
Leitung: Mag. Friedrich OELSCHLÄGEL
Rathausplatz 5 | 3400 Klosterneuburg
T 02243/32768
F 02243/32768-30899
E klosterneuburg@wknoe.at
W wko.at/noe/klosterneuburg

Außenstelle Purkersdorf

Obmann: KommR Wolfgang ECKER
Leitung: Dr. Isabella SAMSTAG-KOBLER
Tullnerbachstraße 12 | 3002 Purkersdorf
T 02231/63314
F 02231/63314-31699
E purkersdorf@wknoe.at
W wko.at/noe/purkersdorf

Außenstelle Schwechat

Obmann: Bgm. Fritz BLASNEK
Leitung: Mag.(FH) Mario FREIBERGER
Schmidgasse 6 | 2320 Schwechat
T 01/7076433
F 01/7076433-31999
E schwechat@wknoe.at
W wko.at/noe/schwechat



Ihre WK-Bezirksstelle ist immer für Sie da!
Einfach reinklicken und informieren!

wko.at/noe/bezirksstellen